

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

mit den Ortsteilen

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Ztyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 3 · 02. März 2019

27. Jahrgang

Ortslage Litschen



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
09					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

Wichtige Informationen auf einen Blick

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich. Dennoch können Sie gern, um Wartezeiten zu vermeiden, eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 035724/5693-01 mit dem Büro des Bürgermeisters, Frau Schur, vornehmen.

Um die Gesprächszeit optimal nutzen zu können, bitten wir Sie, Frau Schur bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise können in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen und im Gespräch vielleicht schon Lösungsansätze diskutiert werden.

Termine der externen Bürgersprechstunde

Im Rahmen seiner Bürgersprechstunden wird der Bürgermeister diese an jedem dritten Donnerstag, von 16:00 – 18:00 Uhr vor Ort durchführen: **14.03. Hermsdorf/Spree (Dorfgemeinschaftshaus)**

Die Schiedsstelle informiert



Sprechzeit der Schiedsstelle

Wir sind für Sie in der Gemeindeverwaltung Lohsa (Am Rathaus 1) – Beratungsraum 3.11 – jeden **3. Donnerstag im Monat**, von 15:30 – 17:30 Uhr zu sprechen.
Nächster Termin: 21.03.2019 Sven Preusche, Friedensrichter

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr



Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

- 1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
- 2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578/377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
Netzware: 03571/469480
Mo. – Fr.: 03571/469311
Gemeinde Lohsa: 035724/569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedhofverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 12. März 2019, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 06.04.2019

Anzeigenschluss: 18.03.2019

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Büro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Cornelia Graul, redaktion@lausitzer-heimatverlag.de

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

Telefon/Fax: 035829 60491 / 035829 64839

Internet: www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2019 Lausitzer Heimatverlag

Lausitzer Heimat VERLAG
Unsere Heimat in Ihrer Hand!

– Breitbandausbau –

Der Landkreis und die Deutsche Telekom informieren zum Breitbandausbau in der Gemeinde Lohsa

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*



Eine Anbindung an das Internet ist mittlerweile ein fester Bestandteil unseres Lebens geworden. Wir kaufen online ein, lesen online die neuesten Nachrichten, schauen Spielfilme, hören Radio, telefonieren und tauschen uns mit anderen über die sozialen Netzwerke aus. Breitbandinfrastruktur ist mehr als eine Frage von Megabits und Technologie, es ist eine Frage gleichwertiger Lebensbedingungen und ein wichtiger Standortfaktor.

Schnelles Internet generiert Mehrwert: mehr Wettbewerbsfähigkeit, mehr Komfort, mehr Flexibilität, mehr Effizienz.

Schließlich haben auch die Bundesregierung sowie die Landesregierung erkannt, dass wir in den ländlichen Gebieten ohne Fördermittel auf lange Sicht technologisch abgehängt werden. Entsprechende Förderprogramme wurden generiert.

Vor diesem Hintergrund wurde im März 2018 durch den Kreistag Bautzen die Vergabe der Ausbauleistungen für ein flächendeckendes, schnelles Internet im Landkreis Bautzen einstimmig beschlossen. Somit gehört der Landkreis Bautzen zu den Vorreitern beim Breitbandausbau in Sachsen. Der Ausbau ist Teil der zweiten Breitbandoffensive des Landkreises.

Durch die Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse wurden die weißen NGA-Flecken im Landkreis Bautzen ermittelt und nachgewiesen. Sie sollen mithilfe des Förderprojektes lückenlos erschlossen werden. Das Ziel des Vorhabens besteht in der flächendeckenden Versorgung (min. 50 Mbit/s) aller im Ausbaubereich befindlichen Haushalte, Gewerbe und institutionellen Einrichtungen. In 56 von 58 Kommunen wird das von der Bundesrepublik Deutschland und vom Freistaat Sachsen geförderte Projekt umgesetzt. Rund 70.000 Haushalte, Unternehmen und Schulen werden so mit moderner Glasfaserinfrastruktur erschlossen. Sowohl den klein- und mittelständischen Betrieben, wie auch der Industrie soll eine zeitgemäße Internetversorgung (NGA-Netze) ermöglicht werden. Für den Landkreis Bautzen wurde entschieden, den Ausbau in neun Projekte (Cluster) zu unterteilen. Das hat den Vorteil, dass sich die Projekte an den bestehenden ILE-Gebietskulissen orientieren und somit bereits vorhandene Gemeinsamkeiten genutzt werden können. Des Weiteren konnte so das Fördervolumen optimiert werden.

Damit errichtet der Landkreis Bautzen in den nächsten Jahren ein zukunftsfähiges Breitbandnetz für die Bürger.

Zu der vorgenannten Offensive informierte am 06.02.2019 die Kreisverwaltung und die Deutsche Telekom Grundstückseigentümer über den Breitbandausbau im Territorium der Gemeinde Lohsa.

Das Interesse war sehr groß. Die dafür zur Verfügung gestellte Aula der Oberschule in Lohsa war gut gefüllt. Viele und teilweise auch spezielle Fragen wurden gestellt und durch die Telekom und die Mitarbeiter der Stabsstelle Breitband des Landkreises Bautzen vollumfassend beantwortet.



Die meisten Netze bestehen heute noch aus Kupferkabeln, die vom Hauptverteiler bis in die Haushalte führen. Je länger allerdings die Strecke zwischen dem Kabelverzweiger und dem Haushalt ausfällt, desto geringer ist die tatsächliche Datenrate. Dagegen bietet die Glasfasertechnik aus heutiger Sicht eine fast grenzenlose Datenübertragungsrate. Ferner soll neben den bereits bestehenden Kupferkabeln bis Ende 2020 ein komplettes Glasfasernetz entstehen.

Auf der Startseite www.breitband-bautzen.de gelangt man über das Cluster 8 auf eine Übersicht der Gemeinde Lohsa. Darauf sind blau

unterlegte Bereiche – die Erschließungsgebiete – dargestellt. Alle in den farblich hinterlegten Bereichen befindlichen Gebäude werden im Rahmen des Projektes mit Breitbandinternet erschlossen.

Es gibt auch Straßen, die weiß hinterlegt sind; was nicht bedeutet, dass kein schnelles Internet möglich ist/wird. Hier sollte zunächst geprüft werden, ob es in dem Wohngebiet andere Telekommunikationsanbieter gibt, die entsprechende Verfügbarkeitsraten von über 30 Mbit/s anbieten. Ein weiterer Verhinderungsgrund könnte sein, dass ein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eine Eigenausbaumeldung abgegeben hat.

Der letztgenannte Grund wird in der Gemeinde Lohsa wohl am meisten zutreffen. Das bedeutet, bei diesen Straßen werden die Datenraten durch die Telekom, im Eigenausbau, über ein sogenanntes Vectoring erhöht bzw. wurden bereits bis auf 100 Mbit/s ausgebaut.

Im Ergebnis heißt das: Alle Straßen erhalten schnelles Internet.

Dazu ergänzte die Telekom, dass die Datenrate dann wiederum abhängig vom gewählten Tarif ist.

Zum eigentlichen Bauvorhaben wurde erläutert, dass die Glasfaserkabel in Leerrohre geblasen werden. Je nach Gegebenheiten kommen unterschiedliche Schacht-Technologien zum Einsatz. Dabei werden die Kabel bis in die Häuser verlegt und dort ein Anschlusskasten installiert. Hierzu werden sich die Firmen vier Wochen zuvor bei den Eigentümern melden.

Für die Errichtung des Glasfaseranschlusses im Haus müssen die Anbieter mit den Eigentümern der anzuschließenden Grundstücke Verträge abschließen. Dazu wurden entsprechende Anschreiben verschickt. Ein besonderer Hinweis: Nicht alle Betroffenen haben die Anträge erhalten – zumeist als Werbesendung ungelesen vernichtet. Deshalb werden nun erneut Schreiben verteilt, mit Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Landkreis unter www.breitband-bautzen.de oder die Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Sie können sich aber auch auf der FAQ-Seite weiterführend informieren.

Infokasten:

Projektteam Breitbandausbau

Das Projektteam Breitbandausbau gehört zum Kreisentwicklungsamt, Sachgebiet Kreisentwicklung
Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Besucheradresse: Kamenz, Macherstraße 55
Internet: www.landkreis-bautzen.de/www.breitband-bautzen.de
E-Mail: wirtschaft@lra-bautzen.de

Aufgaben:

- Koordinierung der europaweiten Ausschreibung zur Breitbandversorgung im Landkreis Bautzen
- Koordinierung der Umsetzung des Breitbandausbaus im Landkreis Bautzen
- Ansprechpartner zum Projekt Breitbandausbau

Förderpartner des Projektes Breitbandausbau

Der Breitbandausbau wird gefördert durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Bundesförderprogramm Breitband und durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2019

1. Beschluss-Nr. GR 07-02/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, einen Maßnahmenantrag gemäß § 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg für das Einbringen nachhaltiger Wurzelschutzmaßnahmen am Rundweg des Dreiweiberner Sees, einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen, einzureichen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Maßnahmenantrag zu erarbeiten und beim Sächsischen Oberbergamt zur Bescheidung vorzulegen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende einstimmig, 21 Ja-Stimmen

Sachverhalt:

Der Dreiweiberner See verfügt über einen ca. 8,00 km langen, durchgehend asphaltierten Wirtschaftsweg, welcher auch als Wander- und Radweg, aber auch als Skaterweg zunehmend genutzt wird. In der Vergangenheit ist bei der Errichtung des Rundweges kein Augenmerk auf Wurzelschutzmaßnahmen zum Schutz der Verkehrsfläche gelegt worden. Mit der einsetzenden Sukzession breitet sich zunehmend Aufwuchs aus. Auf der Suche nach Nährstoffen breiten sich Wurzeln großflächig aus. Dabei wachsen die Wurzeln einer Vielzahl von Baum- und Straucharten vorrangig oberflächennah. Damit treffen die Wurzeln auf die Tragschichten der Radwege und wachsen vorrangig in die Ebene zwischen Schottertragschicht und Asphalt ein. Unter dem Asphalt finden die Wurzeln dauerhafte Feuchtigkeit. Dies führt zu einem starken Wachstum und regt zu einer netzartigen Ausbreitung an. Durch das Wurzelwachstum verdrängen diese den Asphalt nach oben und es kommt zu den entsprechenden Aufbrüchen, welche ein enormes Gefährdungspotenzial für die Nutzer darstellt. Aufgrund der dünnen Asphaltsschichten an Radwegen reichen bereits schwache Wurzeln von 8 – 10 mm aus, um erhebliche Schäden an der Oberfläche zu hinterlassen. Um die Schäden durch Wurzelaufrüchte zu vermeiden, muss das Einwachsen der Wurzeln rechtzeitig und nachhaltig unterbunden werden. In der Vergangenheit war es eine verbreitete Methode, die Wurzeln durch Fräsräder bzw. Reißhaken zu durchtrennen. Dadurch war das Wurzelwachstum jedoch nur kurzfristig unterbrochen. Die durchtrennten Wurzeln – in Abhängigkeit von den Baum-/Straucharten – bildeten schnell weitere Ausläufer. Werden diese Wurzeltrennschnitte nicht konsequent alle ein bis zwei Jahre durchgeführt, wachsen die Wurzeln wieder in die Fahrbahn ein. Oft wurde das Schadensbild durch diese Maßnahmen verschlimmert. Um das Einwachsen der Wurzeln nachhaltig zu verhindern, muss eine undurchdringbare Barriere für die Wurzeln eingebaut werden. Im Rahmen des § 4 Maßnahmenantrages sollen verschiedene Maßnahmen für den Einbau eines nachhaltigen Wurzelschutzes ermittelt, der Investitionsumfang abgegrenzt und in die Umsetzung geführt werden. Antragsgegenstand sind auch die erforderlichen Planungsleistungen ggf. erforderliche besondere Leistungen und Genehmigungserfordernisse, um einen Schutz der Verkehrsfläche zu erreichen. Somit können künftig erforderliche finanzielle Mittel für die Unterhaltung der Wege/Verkehrsflächen gesenkt werden und entlasten den Haushalt der Gemeinde Lohsa.

2. Beschluss-Nr. GR 08-02/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, einen Maßnahmenantrag gemäß § 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg für die Planungsleistun-

gen in den Leistungsphasen (Lph.) 1 bis 3 HOAI, einschließlich erforderlicher besonderer Leistungen (z. B. ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Baugrunduntersuchung) für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Gestaltung der Sport- und Freizeitfläche (Festplatz Lohsa) einzureichen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Maßnahmenantrag zu erarbeiten und beim Sächsischen Oberbergamt zur Bescheidung vorzulegen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende einstimmig, 21 Ja-Stimmen

Sachverhalt:

Auf einer Teilfläche der Ausfahrt der Kohlebahn des ehemaligen Tagebaus Werminghoff III – Baufeld Dreiweibern, nordöstlich der Staatsstraße 108 hat sich in der Vergangenheit ein Platz für Dorf-, Vereins- und Gemeindefeste, der Festplatz Lohsa, etabliert. Verschiedene Nutzungen (Maibaumstellen, Traditionsfeuer, Zirkus, etc.) und Anforderungen haben sich eingestellt. Reste der ursprünglichen Verkehrsführung sind verblieben. Ziel der Überplanung der Fläche ist die Ordnung der Nutzungen und Wegeführung sowie die Gestaltung als Sport- und Freizeitfläche für eine ansprechende Nutzung für den Ort. Hiermit soll auch ein Ersatz geschaffen werden, um den Einschränkungen auf Grund der bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen an anderer Stelle entgegenzuwirken. Damit der erforderliche Investitionsumfang ermittelt werden kann, ist es beabsichtigt, einen Maßnahmenantrag gemäß § 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung zur Folgenutzungserhöhung für die Planungsleistungen in den Leistungsphasen (Lph.) 1 bis 3, HOAI einschließlich erforderlicher besonderer Leistungen (z. B. ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Baugrunduntersuchung) für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Gestaltung der Sport- und Freizeitfläche (Festplatz Lohsa) einzureichen. Im Ergebnis soll in der 2. Stufe ein weiterer Maßnahmenantrag für die Realisierung und Umsetzung der Investition/Erschließungsmaßnahme eingereicht werden.

3. Beschluss-Nr. GR 09-02/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die in der Anlage beigefügte Kostenübernahmevereinbarung für die Herstellung des Grabenprofils des Ableitungsgrabens der Fischteiche Lohsa zwischen der LMBV – Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg als Projektträger und der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa als Maßnahmeträger abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung ggf. unter der Vornahme Sinn wahrer Änderungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende einstimmig, 21 Ja-Stimmen

Sachverhalt:

Für die Ertüchtigung der Vorfluten sowie zur Wiederherstellung der durch den Braunkohlebergbau in Anspruch genommenen Vorflutsysteme wurden in der Vergangenheit Kostenübernahmevereinbarungen für die Vorflutregulierung Driewitz zwischen der LMBV und der Gemeinde Lohsa abgeschlossen. Diese Vereinbarungen zur Erneuerung und Übergabe von Entwässerungsanlagen im Zuge der Vorflutregulierung Driewitz sind nunmehr ausgelaufen. Die Maßnahmen konnten aufgrund der zum Einsatz kommenden Technologie, der Beachtung des Eingriffes in den Naturhaushalt, der Berücksichtigung der naturschutz-

fachlichen Belange und den geotechnischen Anforderungen nicht zum Abschluss geführt werden. Um weitere Maßnahmen zur Vorflutregulierung und dem damit verbundenen Abfluss realisieren und finanzieren zu können, ist der Abschluss dieser Kostenübernahmevereinbarung geboten.

Im nördlichen Teil des Abflussgrabens ist eine erhöhte Grabensohle festgestellt worden. Durch den starken Bewuchs der unteren Berme und der stark bewachsenen Böschungen konnte die Ursache für die erhöhte Grabensohle nicht ermittelt werden. Damit der Abfluss verbessert wird und als Grundlage für weitere Planungen ist das Freischneiden des Grabenprofils im ersten Schritt zwingend erforderlich.

Mit dem geringen Gefällenniveau und durch die erhöhte Verkräutung/Bewuchs kann das ankommende Wasser nicht ungehindert ablaufen. Für die Regulierung der Wasserstände und zur Einhaltung der Grenzwasserstände ist die Funktionsfähigkeit des gesamten Grabensystems notwendig. Damit die erforderlichen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können, ist der Abschluss der Kostenübernahmevereinbarung erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, die in der Anlage beigefügte Kostenübernahmevereinbarung zwischen der LMBV und der Gemeinde Lohsa abzuschließen.

4. Beschluss-Nr. GR 10-02/2019

Die während der öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in dem beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls (siehe Anlage), bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende
einstimmig, 21 Ja-Stimmen**

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 12.06.2017 bis 13.07.2017 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Vereinszentrum Knappensee“ einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.03.2018 gebilligt. Im Zeitraum vom 14.05.2018 bis 15.06.2018 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Sämtliche vorgebrachte Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden ausgewertet und im vorliegenden Abwägungsvorschlag (siehe Anlage) zusammengestellt.

5. Beschluss-Nr. GR 11-02/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die im Anhang beigelegte Maßnahmenliste zur Instandsetzung und Erneuerung von Gemeindestraßen für das Jahr 2019. Die Finanzierung wird durch eine nicht rückzahlbare Pauschale als Teilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gemäß der Richtlinie des SMWA für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) vom 09.12.2015 gesichert. Der Gemeindeanteil beträgt 10 v. H. und wird unter dem Produkt 54100101/42211000 im Haushalt 2019 abgesichert.

**Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende, einstimmig,
20 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung**

Sachverhalt:

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) hat auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen, in Verbindung mit der Richtlinie des SMWA für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB Teil B) vom 09. Dezember 2015, zweckgebunden eine Zuwendung als pauschalen Betrag für kommunale Baulastträger festgelegt. Die Pauschale errechnet sich aus dem jeweils kommunalen Straßenbestand (lt. Straßenverzeichnis) zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres. Nach der Richtlinie KStB Teil B ist vom Baulastträger eine Maßnahmenliste bis jeweils zum 15. März des Jahres vorzulegen. Nach der Bewilligung der Maßnahmenliste können dann die Projekte umgesetzt werden. In diese Liste sollten alle möglichen Projekte für das laufende Wirtschaftsjahr erfasst werden, nicht erfasste Projekte sind nicht nachträglich im laufenden Jahr förderfähig. Die Empfehlung der Bewilligungsbehörde, auch Reservemaßnahmen aufzunehmen, wenn gleich diese auch im Jahr nicht umgesetzt werden können. Vorrangig sollen die Straßenbauprojekte abgesichert werden, die im Zusammenhang mit der Abwassererschließung stehen. Der Straßenteil, der neben der Wiederherstellung des Tiefbaubereiches verbleibt, soll mit den Mitteln erneuert werden, um einen kompletten neuen Straßenbelag herzustellen. Hier soll ein Vorteil für die nachhaltige Instandhaltung erreicht werden. Die Positionen 3 bis 11 sind Maßnahmen aus der geplanten Abwassererschließung in Groß Särchen und Koblenz.

6. Beschluss-Nr. GR 12-02/2019

Die während der öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 und 4a BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in dem beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls (siehe Anlage), bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, vom Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

**Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende
mit Stimmenmehrheit, 16 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa am 13.02.2018, GR 03-02/2018 wurde der Beschluss zum 5. Entwurf des Flächennutzungsplanes gefasst. Er wurde in der Sitzung des Gemeinderates gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.07.2018 bis einschließlich 16.08.2018. Zeitgleich wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in dem Anhang beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt.

7. Beschluss-Nr. GR 13-02/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die digitalisierten Satzungen (zeichnerische Teil) für die Ortsteile Riegel, Tiegling, Dreiweibern, Lohsa Dorf und Siedlung, Litschen, Driewitz, Alt-Friedersdorf, Neu-Friedersdorf, Morka, Steinitz, Weißig, Weißkollm, Hermsdorf und Lippen. Entsprechend § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die Klarstellung in digitalisierter Form auf der Grundlage der bisherigen rechtskräftigen Satzungen zu den genannten Ortsteilen. Der textliche Teil der Satzung bleibt unberührt. Die zeichnerische Darstellung der Satzung zu den einzelnen genannten Ortsteilen im Anhang ist Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss dieser Satzungen wird beim

Bauaufsichtsamt angezeigt. Mit der Veröffentlichung entsprechend § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird die Satzung rechtskräftig.

Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende einstimmig, 21 Ja-Stimmen

Sachverhalt:

Das Baurecht in der Gemeinde wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches geschaffen. Für die Erreichung des Baurechtes sind vom Grundsatz zwei Verfahrenswege erforderlich, eines ist das Verfahren mittels Bebauungsplan nach § 30 BauGB und zweites nach § 34 Abs. 4 BauGB, die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile durch Satzung festlegen kann. Diese Satzungen wurden für die Ortsteile Riegel, Tiegling, Dreiweibern, Lohsa Dorf und Siedlung, Litschen, Driewitz, Alt-Friedersdorf, Neu-Friedersdorf, Mortka, Steinitz, Weißig und Hermsdorf im Jahr 1995, sowie Lippen im Jahr 2000 erstellt und rechtskräftig. Die genannten Satzungen wurden im sogenannten analogen Verfahren hergestellt, die zeichnerische Darstellung erfolgte auf Papier. Die vorhandene Gebäudestruktur war nur unzureichend bzw. zum Großteil auf Flurkarten nicht vorhanden. Digitale Luftbilder standen ebenfalls nicht zur Verfügung, die ein Abgreifen der Bebauungsstruktur ermöglicht hätten. So war unter örtlicher Befahrung auf Grundlage von analogen Flurkarten die Aufnahme der Bebauungsstruktur entstanden. Dieses führte zu Ungenauigkeiten, die jetzt im digitalen Zeitalter bei Gegenüberstellung eindeutig zu erkennen sind. Bei der Digitalisierung dieser Kartenwerke wurde grundsätzlich der erfasste Sinn aus den analogen Karten übernommen. Gleiches gilt auch für die Ergänzungsflächen, die auf genauer Grundlage übernommen wird. Eine Veränderung ist nicht möglich, da sonst ein Verfahrensweg erforderlich wird. Hier soll nur eine Digitalisierung auf gleicher Grundlage stattfinden. Mit Beschluss dieser Vorlage wird die digitalisierte Satzung beim Bauaufsichtsamt angezeigt. Wenn kein Einspruch erfolgt, kann mit der Bekanntmachung die Rechtmäßigkeit hergestellt werden. Das digitalisierte Kartenwerk soll dann in das Geographische Informationssystem (GIS) der Gemeinde Lohsa eingearbeitet werden, dass dann eine Arbeitsgrundlage für baurechtliche und weitere Belange ist. Gleichfalls erhält das Bauaufsichtsamt beim Landratsamt Bautzen zur Bewertung baurechtlicher Verfahren einen Datensatz als Arbeitsgrundlage. Für die Ortsteile Groß Särchen und Koblenz ist diese Verfahren nicht notwendig, diese Satzungen sind bereits im digitalisiertem Verfahren erstellt worden.

8. Beschluss-Nr. GR 14-02/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2019 zu übertragen. Für Investitionen werden Einzahlungen in Höhe von 1.750.259,48 EUR und Auszahlungen in Höhe von 2.636.429,50 EUR übertragen. Für laufende Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen werden Ermächtigungen in Höhe von 399.139,26 EUR übertragen. Gleichzeitig erfolgt eine Übertragung von Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 148.775,34 EUR. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 21 Anwesende einstimmig, 20 Ja-Stimmen, 1 Stimmenenthaltung

Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO gilt die Haushaltssatzung grundsätzlich nur für das Haushaltsjahr. Damit wird der Grundsatz der zeitlichen Bindung der Haushaltsansätze festgelegt. Das heißt, die in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen, Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu leisten, treten mit Ablauf des Haushaltsjahres außer Kraft. Somit gelten veranschlagte, aber nicht ausgeschöpfte Ansätze als erspart. Die Überschüsse im Ergebnishaushalt fließen in die Ergebnismittelrücklagen. Die Überschüsse im Finanzhaushalt werden im Stand der liquiden Mittel deutlich. Das kann aber

der geforderten stetigen Aufgabenerfüllung entgegenstehen, denn eine ordnungsgemäße und vor allem kontinuierliche Aufgabenerledigung lässt sich nicht in Haushaltsjahres-Scheiben pressen. Insbesondere bei Investitionen muss eine permanente Ausführung gewährleistet werden. Deshalb sind im § 21 SächsKomHVO Ausnahmen vom Grundsatz der zeitlichen Bindung geregelt. Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck kraft Gesetzes verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen bleibt die Verfügbarkeit jedoch längstens bis zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres erhalten, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind nicht kraft Gesetzes über das Haushaltsjahresende hinaus verfügbar. Sie können aber für übertragbar erklärt werden, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist. Die für übertragbar erklärten Ansätze bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Anders als in der Kameralistik wirkt sich eine Übertragung von Ansätzen nicht auf das Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 aus. Die Übertragung erhöht den entsprechenden Haushaltsansatz des nächsten Haushaltsjahres und ist als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Vermögensrechnung (Bilanz) zu vermerken und im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Eine Übertragung ist in erster Linie nur möglich, wenn es die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel erlauben. Im Haushaltsjahr 2018 standen insgesamt rund 4,4 Mio. EUR zur Verfügung, um Auszahlungen für Investitionen leisten zu können. Tatsächlich ausgezahlt wurden rund 1,77 Mio. EUR.

Um die teilweise begonnenen Maßnahmen ohne Verzögerung fortführen zu können, sollen insgesamt Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen in Höhe von 2.636.429,50 EUR in das HHJ 2019 übertragen werden. Gleichzeitig werden Haushaltsermächtigungen von Einzahlungen in Höhe von 1.750.259,48 EUR übertragen. Damit wird ein kommunaler Eigenanteil an liquiden Mitteln in Höhe von 886.170,02 EUR benötigt. Für bereits beauftragte bzw. laufende Instandhaltungsmaßnahmen sollen insgesamt 250.363,92 EUR (Differenz aus 399.139,26 EUR und 148.775,34 EUR) an Ermächtigungen in das HHJ 2019 übertragen werden.

Ausschüsse und Sitzungen

07.03.2019	Sitzungen der Ausschüsse
12.03.2019	Sitzung des Gemeinderates
28.03.2019	Sitzung der Ortsvorsteher mit Ortschaftsräte

Lohsa, den 13.02.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung vom 07. Februar 2019

1. Beschluss-Nr. VA 03-02/2019

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO im Wert von im Einzelfall bis zu 1.000,00 EUR gemäß Anlage zu.

Es wurden Spenden in Höhe von insgesamt 1.661,00 EUR für folgende Bereiche geleistet:

· Weihnachtsmarkt Lohsa 2018	326,00 EUR
· Seniorenweihnachtsfeier Ortschaft Weißkollm	485,00 EUR
· Seniorenweihnachtsfeier Ortschaft Steinitz	100,00 EUR
· Seniorenweihnachtsfeier Ortschaft Koblenz	125,00 EUR

- Seniorenweihnachtsfeier Ortschaft Hermsdorf 65,00 EUR
- Seniorenweihnachtsfeier Ortschaft Litschen 273,00 EUR
- Seniorenweihnachtsfeier Lohsa 287,00 EUR

**Abstimmungsergebnis: 6 Anwesende
einstimmig, 6 Ja-Stimmen**

Sachverhalt:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, welches am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, wurde damit ein neuer Grundsatz zur Einnahmehbeschaffung festgeschrieben. Im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens kann der Verwaltungsausschuss Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 EUR listenmäßig erfassen und über die Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden. In der Anlage werden die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Geld- und Sachspenden bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 EUR zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt. Dabei handelt es sich um Spenden für den Weihnachtsmarkt 2018 im OT Lohsa in Höhe von 326,00 EUR, für die Seniorenweihnachtsfeier in Weißkollm in Höhe von 485,00 EUR, für die Seniorenweihnachtsfeier in Steinitz in Höhe von 100,00 EUR, für die Seniorenweihnachtsfeier in Koblenz in Höhe von 125,00 EUR, für die Seniorenweihnachtsfeier in Hermsdorf in Höhe von 65,00 EUR, für die Seniorenweihnachtsfeier in Litschen in Höhe von 273,00 EUR und für die Seniorenweihnachtsfeier in Lohsa in Höhe von 287,00 EUR. Hierbei handelt es sich jeweils um Spenden für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO).

2. Beschluss-Nr. VA 04-02/2019

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt die Änderung des Zwischenpachtvertrages zwischen der Gemeinde Lohsa und dem Verband „Siedler Lohsa“ e.V. rückwirkend zum 01.01.2019 für die Kleingartenanlage „Siedlung Forst“ in 02999 Lohsa (Flst. 106, 114/6 tlw., 116 tlw., 115/1 tlw., 115/2 tlw. der Gemarkung Weißkollm Flur 5 und Flst. 18/13 tlw., 7/16 tlw. Lohsa Flur 3).

Der Bürgermeister wird berechtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: 6 Anwesende
einstimmig, 6 Ja-Stimmen**

Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Lohsa und dem Verband Wohneigentum „Siedler Lohsa“ e. V. wurde am 01.01.1993 ein Zwischenpachtvertrag über die Nutzung von Dauerkleingärten für die Kleingartenanlage „Siedlung Forst“ abgeschlossen. Dieser wurde am 20.05.1998 ergänzt. Mit Änderung vom 23.12.2011 sind der Vertrag vom 01.01.1993 und die Ergänzung vom 20.05.1998 außer Kraft getreten. Im Zwischenpachtvertrag vom 23.12.2011 ist eine Gesamtfläche von 19.268 m² verpachtet. In dieser Pachtfläche sind Garagenflächen enthalten. Für diese Garagenflächen erfolgt bereits eine Zahlung eines Nutzungsentgeltes durch die Garagenbesitzer an die Gemeinde Lohsa. Des Weiteren wird eine Fläche von ca. 877 m² durch die Kleingärtner genutzt, die derzeit nicht Bestandteil des Pachtvertrages ist (Flst. 115/1 tlw. und 115/2 tlw. Weißkollm Flur 5). Zum Sachverhalt fanden mehrere Gespräche zwischen der Gemeinde Lohsa und dem Verband Wohneigentum „Siedler Lohsa“ e. V. statt. Es ist vereinbart worden, eine Änderung des Zwischenpachtvertrages bezüglich der Flächen abzuschließen. Rückwirkend zum 01.01.2019 ändert sich die Pachtfläche auf 20.032 m².

Lohsa, den 08.02.2019

Thomas Lebrecht
Bürgermeister

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Am Sonntag, den **26. Mai 2019**, findet einerseits die „Wahl zum 9. Europäischen Parlament“ in der Bundesrepublik Deutschland sowie andererseits die Kommunalwahlen im Landkreis Bautzen (Kreistagswahl) und in der Gemeinde Lohsa (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) statt. Für die Bildung der zehn Wahlvorstände werden, neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Lohsa, insgesamt rund 60 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Zu den Aufgaben eines Wahlvorstandes gehören die:

- ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des bestehenden Wählerverzeichnisses,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Eintragung der Stimmabgabevermerke in das Wählerverzeichnis,
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen,
- Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und Erstellung einer Wahlniederschrift.

Um die Arbeitsfähigkeit der Wahlvorstände gewährleisten und somit eine ordnungsgemäße Wahl durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie, sich als ehrenamtliche Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bis zum 31.03.2019 zu melden.

Die Gemeinde Lohsa sucht daher wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, im Wahllokal mitzuarbeiten.

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lohsa haben. Allerdings dürfen Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter für Wahlvorschläge sowie die Bewerber selbst keinem Wahlorgan angehören.

Für die Arbeit im Wahlvorstand sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Wir achten darauf, in jedem Vorstand auch erfahrene Wahlhelfer/innen einzusetzen. Gleichzeitig bieten wir in der Woche vor der Wahl Schulungen für die Mitglieder der Wahlvorstände an.

Der Wahlvorstand tritt am Wahlsonntag um 07:30 Uhr zusammen. Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. Üblicherweise arbeiten die Wahlvorstände (nach vorheriger Absprache) in Halbtagschichten. Zur Stimmauszählung ab 18:00 Uhr muss der Wahlvorstand wieder vollständig versammelt sein.

Kleines Dankeschön (Erfrischungsgeld)

Für Ihr Engagement im Wahlvorstand erhalten Sie von der Gemeinde Lohsa ein Erfrischungsgeld in Höhe von 55 Euro für den Einsatz als Mitglied im Wahlvorstand.

Wie kann ich mich vormerken lassen?

Sollten Sie Interesse an der Aufgabe als Wahlhelferin/Wahlhelfer haben, ergänzen Sie bitte das nachfolgend angebotene Anmeldeformular, unterschreiben und senden es möglichst kurzfristig per Post oder Telefax (035724) 569329 an die **Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa**. Sie können Ihre Anmeldung auch gerne bei Ihrem Ortsvorsteher abgeben.

Ihre uns mit der Anmeldung mitgeteilten Wünsche zum Einsatz in einem bestimmten Wahllokal oder in Wohnungsnahe werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung Lohsa, Frau Staff und Frau Ladusch, unter den Telefonnummern (035724) 56930 oder (035724) 569314 gern zur Verfügung.

Gemeinde Lohsa · Am Rathaus 1 · 02999 Lohsa · Telefax (03 57 24) 56 93 29 · E-Mail: info@lohsa.de

Anmeldung als Wahlhelferin / Wahlhelfer

- Ich erkläre mich bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer für die Gemeinde Lohsa bei den **am 26. Mai 2019 stattfindenden Europa-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen** tätig zu sein.
- Ich erkläre mich bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer für die Gemeinde Lohsa bei der **am 01. September 2019 stattfindenden Landtagswahl** tätig zu sein.
- Ich erkläre mich **grundsätzlich** bereit, als Wahlhelferin/Wahlhelfer in der Gemeinde Lohsa tätig **ZU SEIN**. (Ihre grundsätzliche Bereitschaft können Sie vor der Ernennung als Mitglied im Wahlvorstand jederzeit widerrufen.)

Angaben zur Person

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort

Geburtsdatum	
_____	_____
Telefon (privat)*	Telefon (geschäftlich)*
* Die Angabe einer Telefonnummer ist für Rückfragen notwendig.	

Freiwillige Angaben

E-Mail-Adresse

Arbeitgeber

Beruf

Besondere Wünsche

Die Gemeinde Lohsa ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, besondere Wünsche zu erfüllen.

Ich möchte vorzugsweise im Wahlbezirk _____ eingesetzt werden.

Ich möchte vorzugsweise als

- Wahlvorsteher/in** eingesetzt werden.
- Stellvertretende/r Wahlvorsteher/in** eingesetzt werden.
- Schriftführer/in** eingesetzt werden.
- Beisitzer/in** eingesetzt werden.

Datenverarbeitung und Datenschutz

Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Berufung als Wahlhelferin/Wahlhelfer gespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden. Der Speicherung der Daten kann jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch sollte schriftlich erfolgen. (siehe: www.lohsa.de Bekanntmachungen/Informationen zum Datenschutz)

Ort, Datum

x

Unterschrift

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Staff und Frau Liepert zur Verfügung.
Telefon (03 57 24) 56 93 0 oder (03 57 24) 56 93 15



Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides Statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung bzw. im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa **engagierte Freiwillige** gesucht.

Freiwillig können sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich engagieren. Bewerber müssen lediglich die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Mit dem Bundesfreiwilligendienst haben nicht nur Jugendliche, sondern auch Arbeitssuchende, oder auch Senioren die Möglichkeit, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert zwölf Monate.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2019. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene/n Stelle/n ist das Christlich Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich
- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek und bei kulturellen Veranstaltungen

Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet:

Gemeinde Lohsa
Allgemein Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@lohsa.de) zur Verfügung.

Teilnehmergeinschaft Reichwalde



Öffentliche Bekanntmachung

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
2. Ladung zur Teilnehmersammlung
3. Ladung zum Anhörungstermin
4. Abmarkung der neuen Grenzen
5. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Reichwalde hat den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Darin sind alle Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst. Jedem Teilnehmer wird der ihn betreffende Auszug des Flurbereinigungsplanes gesondert zugestellt.

Der Flurbereinigungsplan wird hiermit gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bekanntgegeben. Zur Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan werden für die Beteiligten folgende Unterlagen ausgelegt:

- Der Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Das Flurbuch (alt)
Das Verzeichnis der Flurstücke (alt) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
Das Flurbuch (neu)
Das Verzeichnis der Flurstücke (neu) mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
Die Belastungen nach ausgewählten Berechtigten
Das Verzeichnis der angemeldeten Rechte
Die einschlägigen Vorstandsbeschlüsse
- Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG
- Der Wertermittlungsrahmen
Die Wertermittlungskarte(n)
Die Feststellung der Wertermittlung
- Der Anordnungsbeschluss mit Gebietskarte
Die Bestandskarte (alt)
Die Abfindungskarte
Die Bestandskarte
Die Belastungskarte
Die Widmungskarte

Weiterhin können auch das Bestandsblatt (alt), die Abfindungsnachweise, das Bestandsblatt (neu) und die Belastungsnachweise von Beteiligten eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (beschränkte Einsichtnahme).

Die **Auslage** des Flurbereinigungsplanes erfolgt in der Zeit vom **30. April bis 31. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Bauamt und Einwohnermeldeamt, Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.**

zu folgenden Öffnungszeiten:

- Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

2. Ladung zur Teilnehmersammlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft lädt hiermit alle Beteiligten der Ländlichen Neuordnung Reichwalde zu einer **Teilnehmersammlung am Donnerstag, dem 06. Juni 2019, um 19:00 Uhr in das Bürgerhaus Reichwalde, Mühlenstraße 1A, 02943 Boxberg/O.L.**

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vorstellung des Flurbereinigungsplanes Reichwalde
3. Allgemeine Aussprache

3. Ladung zu den Anhörungsterminen

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft lädt hiermit alle Beteiligten der Ländlichen Neuordnung Reichwalde entsprechend nachfolgend aufgelisteten Grundbuchstellen (Ordnungsnummern) zu folgenden **Anhörungsterminen gemäß § 59 FlurbG in das Bürgerhaus Reichwalde, Mühlenstraße 1A, 02943 Boxberg/O.L.:**

- die Eigentümer/Bevollmächtigten/Berechtigten **der Grundbuchstellen 1 bis 249 am Dienstag, dem 11. Juni 2019, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**
- die Eigentümer/Bevollmächtigten/Berechtigten **der Grundbuchstellen 250 bis 530 am Mittwoch, dem 12. Juni 2019, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr** und
- die Eigentümer/Bevollmächtigten/Berechtigten **der Grundbuchstellen 531 bis 9999 am Donnerstag, dem 13. Juni 2019, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Es ist möglich, einen Anhörungstermin wahrzunehmen, der nicht Ihrer Grundbuchstelle zugeordnet ist. Allerdings wird Ihr Anliegen dann nachrangig behandelt, was für Sie zu sehr langen Wartezeiten führen kann.

Beteiligt sind:

- Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke berechtigen
- Empfänger neuer Grundstücke
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücken

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

4. Abmarkung der neuen Grenzen

Im Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Reichwalde wurden die neuen Grenzen abmarkiert. Die Grenzen der neuen Flurstücke können auf Wunsch vor Ort vorgewiesen werden. Beteiligte, die ihre Grenzen örtlich angezeigt haben möchten, können dies ab sofort schriftlich unter Angabe der neuen Flurstücksnummer(n) bei der Teilnehmergeinschaft Reichwalde beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Sachgebiet Flurbereinigungsbehörde Nord, Postfach 300152, 02806 Görlitz anmelden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergeinschaft

Reichwalde beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Sachgebiet Flurbereinigungsbehörde Nord, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau einzulegen.

Löbau, den 29.01.2019

gez

 Wolfram Worm
 Vorstandsvorsitzender



LEADER-Region Lausitzer Seenland

Lokale Aktionsgruppe (LAG)

Der Vorsitzende

11. Projektauftrag der LEADER-Region Lausitzer Seenland:

Am 01.02.2019 startete der 11. Projektauftrag in der der LEADER-Region Lausitzer Seenland:

Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen können bis zum **30.04.2019** ihre Projekte einreichen und sich für eine Förderung bewerben. Die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von privaten oder kommunalen Vorhaben sind vielfältig: Unter anderem können Maßnahmen zur Bestandssicherung, Erweiterung oder Neuansiedlung von Unternehmen sowie die Entwicklung von Angeboten im Freizeit- und Tourismusbereich gefördert werden.

Für diesen Stichtag stehen für die Projektförderung insgesamt **930.000 €** zur Verfügung. Zusätzlich können Projekte der Fischereiwirtschaft mit **254.000 €** gefördert werden. Entsprechend der regionalen Schwerpunktsetzung dürfen die Budgets für die strategischen Zielsetzungen bis 2020 nicht überschritten werden. Diese Budgets und weitere Informationen finden Sie unter www.ile-lausitzerseenland.de.

Die Auswahl, welche Projekte mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln für eine Förderung vorgeschlagen werden, trifft die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Entscheidungsgrundlagen dafür sind der vollständige Projektfragebogen, die Vorgaben im Aktionsplan der Entwicklungsstrategie und die Bewertungsmatrix zur Auswahl der Projekte. Diese Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Region: www.ile-lausitzerseenland.de. Die Mitgliederversammlung der LAG zur Projektauswahl findet am **20.05.2019** statt.

Für Fragen zur Arbeit der LAG, zu den Förderkonditionen und den Projektauswahlkriterien bzw. zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf unserer Internetseite oder wenden Sie sich an unser LEADER-Regionalmanagement: Frau Sophia Kockot, Tel.: 0351/8408212; E-Mail: sophia.kockot@sweco-gmbh.de oder Frau Elisa Fitzek, Tel.: 0351/8408217; E-Mail: elisa.fitzek@sweco-gmbh.de.

Zur LEADER-Region Lausitzer Seenland gehören die Städte bzw. Gemeinden Boxberg, Elsterheide, Groß Düben, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Kreba-Neudorf, Rietschen, Schleife, Spreetal und Trebendorf. Von 2014-2020 stehen der Region für die Projektförderung insgesamt ca. 9,3 Mio. € zur Verfügung. Bisher wurden bereits 74 Vorhaben in der Region mit ca. 6,3 Mio. € aus dem Fördermittelbudget der LEADER-Region gefördert.



**Haushaltsbefragung – Mikrozensus und
Arbeitskräftestichprobe der EU 2019**

Jährlich werden im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20.000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem noch Fragen zu Renten- und Krankenversicherung sowie zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578/33-2100, mikrozensus@statistik.sachsen.de



Tourenplan Fäkalentsorgung Monat April 2019

Straße/Hausnummer	Ortsteil	Datum
Am Hasenberg 1	Weißkollm	01.04.2019
Kirchstraße 17a	Lohsa	01.04.2019
Dorfstraße 1	Koblenz	01.04.2019
Dorfstraße , 2, 3, 4, 6, 6a, 7, 8, 9, 9a, 10, 15, 16, 17, 22a	Koblenz	02.04.2019
Dorfstraße 25, 26, 36,	Koblenz	03.04.2019
Hauptstraße 3, 4a bis 4e, 6, 9 11, 12, 12 a, 13, 15, 16, 17, 19	Koblenz	03.04.2019
Hauptstraße 21, 22, 23, 24	Koblenz	04.04.2019
Am Briesenteich 3, 5, 7	Koblenz	04.04.2019
Wiesenweg 1, 2, 3, 5, 6	Koblenz	04.04.2019
Wiesenweg 7, 8, 9,	Koblenz	08.04.2019
Mortkaer Straße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 10a, 11	Koblenz	08.04.2019
Mortkaer Straße 12, 13, 15, 19, 20	Koblenz	09.04.2019
Seeweg 1, 1a, 2, 3, 5, 5a	Koblenz	09.04.2019
Warthaer Weg 1, 2, 3, 4 (2x)	Koblenz	09.04.2019
Mittelstraße 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 11	Koblenz	10.04.2019
Mittelstraße 15, 16	Koblenz	15.04.2019
Alter Weißkollmer Weg 1	Koblenz	15.04.2019
Am Bahnhof 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10	Groß Särchen	16.04.2019

Neubuchwalde 41, 44	Groß Särchen	17.04.2019
Mühlstraße 2, 2a, 3	Groß Särchen	17.04.2019
Mühlstraße 4, 4a, 5, 6	Groß Särchen	23.04.2019
Alte Poststraße 13, 14, 15, 16, 18	Groß Särchen	24.04.2019
Rachlauer Straße 1a	Groß Särchen	24.04.2019
Rachlauer Straße 1b, 1c, 2, 4, 5, 5b, 5c, 5e	Groß Särchen	25.04.2019
Rachlauer Straße 6, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 12a, 13, 14a, 15, 18	Groß Särchen	29.04.2019
Rachlauer Straße 19, 20	Groß Särchen	30.04.2019
Gartenstraße 14, 16, 16a, 17, 18	Groß Särchen	30.04.2019

Die Betreiber von abflusslosen Sammelgruben oder biologischen KKA bitten wir bei Entsorgungsbedarf frühzeitig mit dem von den VBH beauftragten Entsorgungsunternehmen Glau Con eK unter der Rufnummer 0163 8423228 einen Termin zu vereinbaren.

Kann ein Termin im Tourenplan nicht wahrgenommen werden, wird um telefonische Absage unter der Rufnummer 03571 469311, gebeten. Wir bitten um Beachtung der Notdienste auf Seite 2 des Lohsaer Amtsblattes.

Ende des amtlichen Teils

Scan mich!

Ihr schneller Zugriff auf die Homepage der Einheitsgemeinde Lohsa .



www.lohsa.de

